



# Kultur- und Museumsverein Villanders

Betrifft: Mitgliederwerbung

Lieber Villanderinnen und Villanderer!

Das Bergwerk Villanders war im Mittelalter eins der bedeuteten Bergwerke in Tirol. Das Bergwerk ist für uns Villanderer ein wertvolles und nicht wegzudenkendes Kulturgut.

Wir sind bemüht, die äußerst erfolgreiche Wirtschaftsgeschichte im Mittelalter und später zu erforschen und für Bürger, Schüler sowie für unsere Gäste zu veranschaulichen und näherzubringen. Ein weiteres Ziel für uns ist, Kultur zu vermitteln und unseren Besuchern entspannende und informative Stunden zu bieten.

Nach 20 Jahren „Kultur- und Museumsverein Seeberg Rotlahn“ haben wir beschlossen, den Verein aus haftungs- und steuerrechtlichen Gründen zu einer juristischen Person umzuwandeln. Die Risiken der Vereinsmitglieder und vor allem des Vorstandes werden somit begrenzt und die private Haftung minimiert.

Wir gehen jetzt mit voller Kraft neue Projekte an und suchen dafür auch viele Unterstützerinnen und Unterstützer. Der neue „**Kultur- und Museumsverein Villanders**“ sucht Mitglieder, die motiviert sind, die örtliche Geschichte und Kultur zu beleben.

- Bitte, lies die Statuten durch und fülle das Antragsformular aus!
- Zum Nachlesen und Downloaden klicke auf <http://bergwerk.it/beitritt/> !  
Schreibe uns bald über [info@bergwerk.it](mailto:info@bergwerk.it) oder an: Bergwerk Villanders  
Oberland 36 39040 Villanders

Auf deine Bewerbung, auf rege Mitarbeit und vielseitige Anregungen freut sich

der Kultur und Museumsverein Villanders.

Gruber Robert, Präsident



## SATZUNGEN

### KULTUR- UND MUSEUMSVEREIN VILLANDERS „KMV“

#### **Art. 1**

##### **Name**

Der Verein führt den Namen "**KULTUR- UND MUSEUMSVEREIN VILLANDERS**" (im weiteren „**KMV**“ genannt) und wird gemäß Artikel 14 und folgende des Zivilgesetzbuches gegründet. Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig.

#### **Art. 2**

##### **Sitz**

Der Verein hat seinen Sitz in: **39040 Villanders (BZ)**.

Der Sitz kann innerhalb des Gemeindegebietes vom Vereinsausschuss nach Belieben und Erfordernissen verlegt werden.

#### **Art. 3**

##### **Ziel und Zweck**

Der Verein hat keine Gewinnabsichten.

Ziel und Zweck des Vereins sind vielseitige kulturelle und wissenschaftliche Veranstaltungen im Allgemeinen und des historischen Bergbaues im Besonderen, die Sensibilisierung der Mitglieder und der Öffentlichkeit für das ehemalige Bergbaurevier Villanders, geologische und mineralogische Aspekte sowie der historischen Bauten und Ausgrabungen im Gemeindegebiet von Villanders. Der KMV macht Kulturvermittlung für Schulklassen, Einheimische und Feriengäste. Die dafür anfallenden Eintrittsgelder oder Überschüsse werden zur Finanzierung der Tätigkeit des KMV verwendet.

Um dieses Ziel zu erreichen und zur Finanzierung der Tätigkeiten, kann der Verein unter Beachtung der geltenden Bestimmungen im Rahmen der gewerblichen Nebentätigkeiten, folgende Vereinstätigkeiten ausüben:

- Einrichtungen führen, bauen, mieten, vermieten, pachten und verpachten, die für die Zielsetzung des Vereins erforderlich oder nützlich sind, und schließlich auch Spenden und Erbschaften annehmen;
- der KMV kann kulturelle und wissenschaftliche Veranstaltungen jeder Art organisieren und durchführen;
- Vorträge, Seminare, Führungen sowie Ausstellungen in Verbindung mit den bestehenden Anlagen des ehemaligen Bergwerkes selbst vornehmen oder durch Dritte anbieten;
- die Unterstützung der Mitglieder in kulturellen und wissenschaftlichen Belangen, sofern sie mit den Vereinszielen vereinbar sind; mit dem Vereinszweck verbundene oder zusammenhängende Operationen beweglicher und unbeweglicher Natur tätigen, Mobilien, Immobilien und Realrechte erwerben, veräußern bzw. an- und vermieten; alle Maßnahmen ergreifen, die für die Zielsetzung des Vereins notwendig oder nützlich sind.
- Der Verein kann gewerbliche Nebentätigkeiten betreiben.
- Der Verein kann sich an Gesellschaften, Vereinigungen, Verbände und Organisationen beteiligen, die gleiche oder ähnliche Ziele verfolgen.
- Der Verein kann Tätigkeiten ausführen, die mit Kultur, Bergbau und Archäologie zu tun haben und der nationalen und internationalen Zusammenarbeit dienen.
- Der Verein kann Beiträge ansuchen und annehmen.
- Der Verein kann Teilnehmerbeiträge von Mitgliedern annehmen.

#### **Art. 4** **Dauer**

Die Dauer des Vereins wird auf unbestimmte Zeit festgelegt.

#### **Art. 5** **Gemeinnützigkeit**

Der Verein verfolgt keine Gewinnabsichten.

Der Verein ist auf dem Prinzip der Solidarität ausgerichtet und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Seine Organisation ist nach dem Grundsatz der Demokratie und Gleichbehandlung der Rechte der Mitglieder aufgebaut, wobei die Vereinsorgane durch Wahlen bestellt werden. Der Verein ist nicht auf Gewinn ausgerichtet.

Eine auch indirekte Ausschüttung von eventuellen Überschüssen unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.

Alle Ämter und Funktionen, die im Verein ausgeübt werden, sind ehrenamtlich. Für die Durchführung vereinzelter Geschäfte oder Verpflichtungen kann der Vereinsausschuss auch Dritte beauftragen und diesen ein Entgelt und/oder Spesenersatz zuerkennen.

Den Mitgliedern und den Mitgliedern der Vereinsorgane können lediglich die tatsächlich ausgelegten Spesen erstattet werden.

Die Leistungen der Mitglieder müssen ehrenamtlich erbracht werden.

#### **Art. 6** **Mitglieder**

Mitglieder des Vereins können physische und juristische Personen werden, die um die Aufnahme in den Verein ansuchen und die sich im Vollbesitz der bürgerlichen Rechte befinden und deren Rechtschaffenheit und Ansehen unbestritten ist, sowie jene, die sich mit dem Vereinszweck identifizieren, in den Verein durch Beschluss des Vereinsausschusses aufgenommen worden sind und den Mitgliedsbeitrag bezahlt haben.

Die Mitglieder unterscheiden sich in:

- **aktive Mitglieder:** solche, die selbst eine unterstützende Tätigkeit im Sinn und Zweck des Vereins ausüben oder direkt am Vereinsgeschehen teilhaben;
- **passive Mitglieder:** jene, die den Verein moralisch und/oder finanziell unterstützen;
- **Ehrenmitglieder:** solche Personen, die besondere Verdienste um den Verein erworben haben. Diese können von der Bezahlung des jährlichen Mitgliedsbeitrages befreit werden.
- 

#### **Art. 7** **Erwerb der Mitgliedschaft**

Über die Aufnahme in den Verein entscheidet endgültig und allein der Vereinsausschuss.

Dem Ausschuss steht es frei, einen Antragsteller aufzunehmen oder nicht. Bei Nichtaufnahme wird dem Antragsteller die Begründung der Nichtaufnahme bekannt gegeben.

Der Antrag um Aufnahme ist schriftlich an den Vorstand zu stellen.

Mitglied des Vereins können alle natürlichen oder juristischen Personen werden, welche die sich verpflichten, die Vereinsziele entsprechend den Satzungen zu unterstützen und zu fördern.

Die Mitgliedschaft im Verein erfolgt auf unbeschränkte Zeit. Sie kann nicht für eine zeitlich begrenzte Dauer festgelegt werden.

Eine zeitweilige oder kurzzeitig begrenzte Anteilnahme am Vereinsgeschehen unter Inanspruchnahme der Rechte der Mitglieder auch gegen Bezahlung eines eventuell reduzierten Mitgliedsbeitrages wird in jedem Fall ausgeschlossen.

Das Mitglied hat jederzeit das Recht, seine Mitgliedschaft aufzulösen.

Die Aufnahme wird erst nach Bezahlung des ersten jährlichen Mitgliedsbeitrages wirksam.

## **Art. 8**

### **Verlust der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss des Mitgliedes sowie durch Auflösung des Vereins. Die Erklärung des Austrittes, die jederzeit erfolgen kann, muss dem Vereinsausschuss mitgeteilt werden.

Der Verlust der Mitgliedschaft, aus welchen Grund auch immer, gibt keinerlei Anrecht auf irgendwelche Rückerstattung, auch nicht des Mitgliedsbeitrages im Verhältnis zu jenem Teil des Jahres, in welchem die Vorteile des Vereins nicht genützt wurden.

Der Ausschluss eines Mitgliedes ist vom Vereinsausschuss zu beschließen und erfolgt wenn das Mitglied:

- die Satzung, die internen Reglements oder die Beschlüsse der Vereinsorgane missachtet;
- den Ruf oder das Ansehen des Vereins schädigt;
- wenn der Mitgliedsbeitrag über drei Monate nach erfolgter Zahlungsaufforderung nicht bezahlt wird. Der Vereinsausschuss kann unter Umständen beschließen, von der Zahlungsaufforderung abzusehen.

Gegen den Ausschluss kann das betreffende Mitglied Schlichtung laut Art. 806 ZPO und folgende beantragen.

Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar auf Dritte oder dessen Erben im Falle von Ableben des Mitglieds.

## **Art. 9**

### **Rechte und Pflichten der Mitglieder**

Den Mitgliedern steht nach Maßnahme dieser Satzung das aktive und passive Wahlrecht zu; sie haben das Recht, an der Willensbildung des Vereins auch durch Stellungnahmen und Anträge an die Organe mitzuwirken.

Den Mitgliedern steht auch das Recht zu, an allen Vorteilen des Vereins teilzuhaben und deren Einrichtungen nach den dafür getroffenen Bestimmungen zu benützen.

Juristische Personen können nur von einer einzigen stimmberechtigten Person vertreten werden. Die Mitglieder haben die Pflicht, die Interessen des Vereins zu wahren und zu fördern sowie die Satzungen und Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen, sowie an den Versammlungen teilzunehmen. Sie haben weiters die Pflicht, die Entscheidung aller Streitigkeiten, welche sich aus dem Mitgliedschaftsverhältnis ergeben, dem Schlichtungsverfahren des Vereins zu überlassen und die von ihm getroffenen Entscheidungen anzuerkennen und zu befolgen.

## **Art. 10**

### **Minderjährige Mitglieder**

Mitglieder unter achtzehn (18) Jahren können in den Vereinsorganen kein Amt bekleiden, wohl aber Aufgabenbereiche übernehmen.

## **Art. 11**

### **Vereinsorgane und Amtsdauer**

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung (abgekürzt MV);
- b) der Vereinsausschuss (abgekürzt VA);
- c) die Rechnungsprüfer - Revisoren (abgekürzt RP);

Die Amtsdauer der Vereinsorgane beträgt drei Jahre. Ihre Mitglieder sind wiederwählbar.

Die Wahl der Vereinsorgane erfolgt gemäß Art. 16 der Satzungen.

Schiedsverfahren: Die Schlichtungen finden laut Art. 806 ZPO und folgende statt.

## **Art. 12**

### **Die Mitgliederversammlung (MV)**

Die MV ist das oberste Organ des Vereins und wird vom Vereinsausschuss (VA) einberufen.

Die Einberufung erfolgt schriftlich, kann auch aber auch elektronischer Form den Mitgliedern zugestellt werden. Sie wird mindestens acht Tage vor Abhaltung der MV mit Bekanntgabe des Datums, der Zeit, des Ortes und der Tagesordnung zugestellt.

Die MV wird mindestens einmal jährlich einberufen.

Darüber hinaus muss die MV auch auf Verlangen von mindestens einem Zehntel (1/10) der stimmberechtigten Mitglieder einberufen werden.

Weiteres wird die Mitgliederversammlung auf schriftlichem und begründetem Antrag von der ½ (Hälfte) des Vereinsausschusses einberufen.

In beiden Fällen muss die Mitgliederversammlung innerhalb von 30 (dreißig) Tagen ab dem Datum des Antrages einberufen werden.

Erfolgt diese Einberufung durch den VA nicht fristgerecht, können die antragsstellenden Mitglieder selbst zur Einberufung einer MV schreiten.

Die MV setzt sich aus allen stimmberechtigten Mitgliedern des Vereins zusammen. Alle Mitglieder, die das sechzehnte (16) Lebensjahr erreicht und den Mitgliedsbeitrag des laufenden Jahres bezahlt haben, verfügen bei der MV über eine Stimme.

Mitglieder unter sechzehn (16) Jahren und Mitglieder, die den Mitgliedsbeitrag nicht ordnungsgemäß bezahlt haben, haben kein Stimmrecht.

Jedes stimmberechtigte Mitglied kann sich von einem anderen stimmberechtigten Mitglied durch eine schriftliche Vollmacht vertreten lassen. Ein stimmberechtigtes Mitglied kann nicht mehr als zwei andere stimmberechtigte Mitglieder vertreten.

Alle Mitglieder haben das Recht, an der Mitgliederversammlungen teilzunehmen, sofern sie mit der Bezahlung des Mitgliedsbeitrages in Ordnung sind.

Die stimmberechtigten Mitglieder haben das Recht, Einsicht in die Jahresabschlussrechnung und in die anderen Unterlagen, die Gegenstand der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung sind, zu nehmen.

Die Mitgliederversammlung ist weiteres zuständig für:

- Genehmigung des Jahresberichtes und der Jahresabschlussrechnung;
- Genehmigung des Berichtes der Rechnungsprüfer;
- Entlastung des Vorstandes;
- Genehmigung der Tätigkeitsvorschau und des Haushaltsvoranschlages;
- Wahl und Nachwahl der Mitglieder des Vereinsausschusses;
- Wahl und Nachwahl der Rechnungsprüfer;
- Festlegung allgemeiner Richtlinien für das Tätigkeitsjahr;
- Auflösung des Vereins;
- Genehmigung der Geschäftsordnung;
- Entscheidungen über alle weiteren Angelegenheiten, die nicht ausdrücklich in die Zuständigkeit anderer Vereinsorgane fallen;
- Alle weiteren Beschlüsse, die der Vollversammlung vorgelegt werden.

### **Art. 13**

#### **Beschlussfähigkeit und Beschlüsse der Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist in erster Einberufung beschlussfähig, wenn mindestens die ½ (Hälfte) plus eines der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind, und fasst ihre Beschlüsse grundsätzlich mit einfacher Stimmenmehrheit.

In zweiter Einberufung ist die Mitgliederversammlung, unabhängig von der Anzahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig und fasst ihre Beschlüsse grundsätzlich mit einfacher Stimmenmehrheit.

Die von der Mitgliederversammlung gemäß Satzung gefassten Beschlüsse sind für alle Mitglieder verpflichtend, auch wenn sie bei der Mitgliederversammlung abwesend oder anderweitiger Meinung sind oder sich enthalten haben.

Die Beschlussfassung über die Satzungsänderung erfolgt mit einer Mehrheit von mindestens zwei Drittel der abgegebenen Stimmen.

#### **Art.14**

##### **Beschlüsse der MV**

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der Stimmrechte. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Die Abstimmungen erfolgen durch Handaufheben bzw. in geheimer Wahl mittels Stimmzettel, wenn es um Personenwahlen geht oder wenn ein anwesendes stimmberechtigtes Mitglied dies ausdrücklich verlangt.

Die Wahl der Vereinsorgane erfolgt in jedem Fall mittels geheimer Wahl. Bei Wahlen der Vereinsorgane gilt dieselbe Beschlussfassung wie im Absatz 1 dieses Artikels. Es können so viele Vorzugsstimmen abgegeben werden, wie Mitglieder der einzelnen Vereinsorgane zu wählen sind. Erhalten zwei oder mehrere Kandidaten die gleiche Anzahl von Stimmen, so wird eine Stichwahl zwischen diesen Kandidaten gemacht und es gilt jener Kandidat als gewählt, welcher die meisten Vorzugsstimmen erhält. Falls bei der Stichwahl die beiden Kandidaten gleich viel Stimmen erhalten, gilt der an Jahren jüngere Kandidat als gewählt.

#### **Art.15**

##### **Vorsitz und Stimmzähler in der MV**

Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt in der Regel der Vereinspräsident; bei seiner Abwesenheit wird er vom Vizepräsidenten ersetzt.

Bei vorzeitigem Rücktritt des Präsidenten oder bei Ablauf der Amtszeit wird ein Versammlungsleiter gewählt. Bei Wahlen der Vereinsorgane wird der Versammlungsleiter von der Mitgliederversammlung gewählt.

Der Versammlungsleiter ernennt den Schriftführer und schlägt der Mitgliederversammlung die Wahl von mindestens 2 (zwei) Stimmzählern vor, die nicht Kandidaten für die Wahl der Vereinsorgane sein dürfen.

#### **Art.16**

##### **Wahlen**

Die Mitglieder, welche für ein Amt in den Vereinsorganen kandidieren wollen, müssen ihre Kandidatur schriftlich vor dem Datum der betreffenden Mitgliederversammlung einreichen oder mündlich direkt bei der Mitgliederversammlung vorbringen.

Um für ein Amt in den Vereinsorganen kandidieren zu können, muss der Kandidat Mitglied des Vereins sein.

Die Anzahl der Vorzugsstimmen ist identisch mit der Zahl der zu wählenden Mitglieder des jeweiligen Organs, welche die Mitgliederversammlung festlegt.

Die endgültige Zuerkennung der Wahl erfolgt, nachdem das gewählte Mitglied die Wahl ausdrücklich angenommen hat.

#### **Art. 17**

##### **Der Vereinsausschuss (VA)**

Der VA ist das vollziehende Organ des Vereins und besteht aus mindestens 5 (fünf) und höchstens 8 (acht) Mitgliedern.

Die genaue Anzahl der Ausschussmitglieder wird vor jeder Wahl von der Mitgliederversammlung festgelegt.

Der Vereinsausschuss wählt in seiner ersten Sitzung in geheimer Wahl und mit Stimmenmehrheit den Präsidenten und den Vizepräsidenten sowie die anderen Ausschussmitglieder.

Der VA kann zur Erreichung seiner Zielsetzungen bis zu 2 (zwei) Personen kooptieren, die beratende Funktion haben.

Die Ausschussmitglieder dürfen nicht gleichzeitig Rechnungsprüfer sein.

Bei den Wahlen sind die im Art. 16 vorgesehenen Bestimmungen anzuwenden.

Ein Ausschussmitglied, das innerhalb der Amtsperiode bei drei aufeinander folgenden Sitzungen unentschuldig abwesend ist, verfällt automatisch in seinem Amt.

Scheidet ein oder mehrere Ausschussmitglieder vor Ablauf der Amtsdauer aus, so werden dieselben bei der ersten darauffolgenden MV durch einen eigenen Wahlgang ersetzt und bleiben bis zum Ende der laufenden Amtsdauer im Amt.

#### **Art. 18**

##### **Aufgaben des Vereinsausschusses**

Der Vereinsausschuss trifft alle Entscheidungen der ordentlichen und außerordentlichen Verwaltung, außer jene, die der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.

Der Vereinsausschuss hat weiters folgende Aufgaben:

- Ausübung aller Befugnisse zur Erreichung der Zielsetzung laut dieser Satzung, mit Berücksichtigung der Zuständigkeiten, die der Mitgliederversammlung oder den anderen Vereinsorganen ausdrücklich vorbehalten sind;
- Durchführung der von der Mitgliederversammlung erteilten Richtlinien und getroffenen Beschlüsse;
- Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern;
- Gründung und Auflösung von Fachgruppen;
- Genehmigung von internen Regelungen der Fachgruppen;
- Festsetzung des Mitgliedsbeitrages;
- Erstellung der Jahresabschlussrechnung;
- Ratifizierung von Dringlichkeitsbeschlüssen des Präsidenten;
- Beschlussfassung über die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft und anderer Ehrungen an verdiente Personen;
- Einstellung und Entlassung von Mitarbeitern;
- Übertragung von Aufgaben, Befugnissen und Mandate an Dritte;
- Wahrnehmung aller weiteren Aufgaben, die ihm die MV übertragen hat.

#### **Art. 19**

##### **Sitzungen und Beschlussfassungen des Vereinsausschusses**

Der Vereinsausschuss wird vom Vereinspräsidenten immer dann einberufen, wenn er dies für notwendig erachtet oder wenn die Einberufung von mindestens einem 1/3 (Drittel) der Ausschussmitglieder verlangt wird.

Den Vorsitz des Ausschusses führt grundsätzlich der Präsident. Bei Abwesenheit wird er vom Vizepräsidenten oder von einem Ausschussmitglied vertreten.

Die Ausschussmitglieder können ihr Stimmrecht nicht durch Vollmacht übertragen.

Die Sitzungen des Vereinsausschusses sind beschlussfähig, wenn mindestens die ½ (Hälfte) seiner Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Für jede Sitzung muss ein Protokoll abgefasst werden, das vom Schriftführer und vom Sitzungsvorsitzenden unterzeichnet werden muss.

## **Art. 20**

### **Verfall des VA**

Der gesamte Vereinsausschuss verfällt, unabhängig von den Gründen, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder, auch nicht gleichzeitig, vorzeitig ausscheiden.

Der Vereinsausschuss verfällt vorzeitig, wenn die Mitgliederversammlung nicht die Jahresabschlussrechnung gemäß Artikel 12 der Satzung genehmigt.

Bei vorzeitigem Verfall des Vereinsausschusses bleibt dieser nur für die ordentliche Geschäftsführung bis zur Abhaltung der Wahlversammlung in Amt. Die Mitgliederversammlung zur Wahl des Vereinsausschusses muss innerhalb von 30 (dreißig) Tagen nach Eintreten des Ereignisses, das zum Verfall geführt hat, einberufen und muss in den darauffolgenden 30 (dreißig) Tagen abgehalten werden.

## **Art. 21**

### **Präsident**

Der Präsident ist der gesetzliche Vertreter des Vereins und vertritt diesen Dritten gegenüber und vor Gericht.

Im Falle seiner Abwesenheit oder Verhinderung wird er durch den Vizepräsidenten in all seinen Funktionen und Aufgaben vertreten; er kann aber auch einen oder mehrere Ausschussmitglieder mit bestimmten Aufgaben beauftragen.

Dem Präsidenten oder seinem Bevollmächtigten steht die Zeichnungsberechtigung auf allen Dokumenten, die den Verein gegenüber Mitgliedern und Dritten verpflichten, zu.

Der Präsident kann dringende Entscheidungen selbst und ohne Befragen des Ausschusses treffen, wenn eine Einberufung des Vereinsausschusses zeitlich nicht möglich erscheint. Der Präsident muss derartige Dringlichkeitsentscheidungen dem Ausschuss zur Ratifizierung in der nächsten Sitzung vorlegen.

## **Art. 22**

### **Rechnungsprüfer (RP)**

Die Zahl der Rechnungsprüfer wird mit drei festgelegt. Es können auch Außenstehende (nicht Mitglieder) gewählt werden. Diese dürfen aber nicht gleichzeitig Mitglieder des VA sein.

Den RP obliegt die Überprüfung der Jahresabschlussrechnung, sowie die Überwachung der Tätigkeit des VA und über die Geschäftsgebarung in finanzieller Hinsicht. Bei der jährlich stattfindenden Mitgliederversammlung berichten sie über die Tätigkeit und schlagen die Entlastung oder Nicht-Entlastung des Ausschusses und des Kassiers vor.

## **Art. 23**

### **Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr stimmt mit dem Kalenderjahr überein und beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember eines jeden Jahres.

## **Art. 24**

### **Vereinsvermögen**

Das Vereinsvermögen setzt sich zusammen aus:

- beweglichen und unbeweglichen Gütern, die Eigentum des Vereins sind;
- eventuellen Mitteln von Reservefonds, die aus Jahresüberschüssen gespeist werden;
- eventuellen Zahlungen, Schenkungen und Vermächtnissen seitens der Mitglieder, Privatpersonen und Behörden.

Solange der Verein besteht, können die einzelnen Mitglieder weder die Aufteilung des gemeinsamen Vermögens, noch im Falle des Austrittes oder des Ausschlusses, ihren Anteil am Vereinsvermögen fordern.

Die dem Verein gehörenden und den Mitgliedern zur Benutzung überlassenen Gegenstände, bleiben Eigentum des Vereins.



Es ist dem Verein untersagt, direkt oder indirekt Überschüsse, Verwaltungsüberschüsse, Reserven oder Kapitalanteile voll oder auch nur teilweise unter den Mitgliedern zu verteilen oder diese zurückzuerstatten. Überschüsse und Verwaltungsüberschüsse müssen für die Realisierung der satzungsgebundenen Zwecke oder für damit direkt verbundene Tätigkeiten oder Investitionen verwendet werden.

Die zur Erreichung der institutionellen Zielsetzungen erzielten Einnahmen setzen sich zusammen aus:

- den Mitgliedsbeiträgen und den Zahlungen der Mitglieder für spezifische Gegenleistungen aus der Vereinstätigkeit;
- Beiträgen und Finanzierungen von öffentlichen Einrichtungen und Privatpersonen;
- Einnahmen aus der Organisation von Tätigkeiten und/oder Veranstaltungen;
- Einkünfte aus gewerblichen Nebentätigkeiten;
- alle anderen wie auch immer gearteten Einnahmen, sofern sie im Einklang mit den geltenden steuerrechtlichen Bestimmungen sind.

#### **Art. 25**

##### **Auflösung des Vereins**

Wenn der Fall eintritt, der das weitere Bestehen des Vereins nicht mehr möglich macht, dann wird vom Vereinsausschuss eine Mitgliederversammlung einberufen.

Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Zuweisung des Restvermögens ist die Zustimmung von mindestens  $\frac{3}{4}$  (drei Viertel) der Mitglieder erforderlich.

Das zum Zeitpunkt der Auflösung vorhandene Vermögen muss nach Erfüllung sämtlicher Verpflichtungen anderen Organisationen, welche dieselben oder ähnliche Ziele verfolgen, zugeführt werden, außer das Gesetz sieht ausdrücklich eine andere Zweckbestimmung vor.

#### **Art. 26**

##### **Geschäftsordnung**

Der Vereinsausschuss ist ermächtigt, eine Geschäftsordnung zu dieser Satzung zu erlassen, die von der Mitgliederversammlung zu genehmigen ist.

#### **Art. 27**

##### **Beteiligungen**

Der Verein kann sich an Unternehmen, Körperschaften oder Gesellschaften auch finanziell beteiligen, welche Initiativen ergreifen oder verfolgen, die der Förderung der Kultur dienen und mit der Zielsetzung des Vereins vereinbar sind.

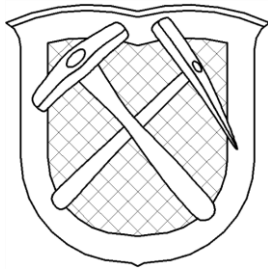
In den Unternehmen, Körperschaften oder Gesellschaften, an welchen der Verein beteiligt ist, vertritt der Präsident oder eine vom Vereinsausschuss bevollmächtigte Person den Verein und nimmt die Entscheidungsbefugnisse gemäß Beschluss des Vereinsausschusses wahr.

Eventuelle Überschüsse oder Vermögenszuteilungen der Organisationen, an denen der Verein beteiligt ist, dürfen ausschließlich für Vereinszwecke verwendet werden.

#### **Art. 28**

##### **Schlussbestimmungen**

In allen Fällen, die in dieser Satzung nicht vorgesehen sind, finden die Vorschriften des Zivilgesetzbuches und der einschlägigen Gesetzesbestimmungen, Anwendung.



Kultur- und  
Museumsverein  
Villanders

**Antrag um Mitgliedschaft**

Unterfertigte(r) \_\_\_\_\_  
(Vorname und Familienname)

Geboren in \_\_\_\_\_ am \_\_\_\_\_

wohnhaft in \_\_\_\_\_  
(genaue Anschrift)

E-Mail-Adresse: \_\_\_\_\_

Telefon-Nummer: \_\_\_\_\_

**beantragt**

hiermit die Mitgliedschaft beim Kultur- und Museumsverein Villanders.

**Weiters erkläre ich**

die Vereinssatzungen gelesen zu haben, und verpflichte mich, an die Satzungen des Vereins und an die Entscheidungen der Vereinsgremien zu halten.

Datum: \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift)

Anmeldeformular genau ausfüllen und an [Info@bergwerk.it](mailto:Info@bergwerk.it) senden